

Beschlussvorlage VV-06/17

für die 57. Verbandsversammlung am 15. November 2017
(zu TOP 7 c)

Beschlussfassung zur Modifizierung des Programmsatzes (10) „planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 57. Sitzung am 15.11.2017 Folgendes beschließen:

- 1.) Die Ergebnisse des Gutachtens „Prüfung des rechtssicheren Umgangs mit gemeindlichen Planungen und der Eröffnung von kommunalen Gestaltungsspielräumen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5 Energie“ (Stand: 25. Oktober 2017; kurz: „Rechtsgutachten“) werden für das weitere Verfahren der Teilfortschreibung zugrunde gelegt.**
- 2.) Dabei macht sich der Planungsträger die Handlungsempfehlung 1 (vgl. S. 10 des Rechtsgutachtens) zu eigen, indem der Programmsatz (10) beibehalten und wie folgt modifiziert wird:**
 - Die pauschale Bezugnahme auf alle im RREP WM gemäß Landesverordnung vom 31.08.2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiete (Altgebiete) für Windenergieanlagen entfällt.**
 - Stattdessen wird – als Ergebnis der letztabgewogenen Entscheidung des Planungsträgers – ein ausdrücklicher, namentlicher Bezug zu denjenigen Altgebieten hergestellt, für welche eine Berufung auf die planerische Öffnungsklausel eingeräumt wird.**
 - Es wird eine Übergangsregelung ergänzt, die eine „Befristung“ der planerischen Öffnungsklausel enthält.**

Begründung:

1.) Erarbeitung des Rechtsgutachtens

Der Vorstand hat auf seiner 123. Sitzung am 23.11.2016 festgelegt, sich der Empfehlung der AG planerische Öffnungsklausel zur Streichung des PS (10) anzuschließen. Auf Antrag von Herrn Flörke (BM Parchim) hat die Verbandsversammlung auf ihrer 56. Sitzung am 10.05.2017 beschlossen, die Streichung des PS (10) zurückzustellen. Ferner wurde beschlossen, dass die Geschäftsstelle eine rechtliche Prüfung zur Eruiierung der Auswirkungen der Streichung der „planerischen Öffnungsklausel“ auf Gemeinden, die bereits Altgebiete über einen B-Plan feingeplant haben, in Auftrag gibt.

Die Fa. Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten wurde mit der Erarbeitung des Gutachtens beauftragt. Vertragsgemäß erfolgte die Vorlage einer ersten Entwurfsfassung und die Vorstellung der Gutachtenergebnisse im Rahmen der 189. Sitzung der AG Vorstand am 22.09.2017. Die diskutierten Änderungs- und Konkretisierungsvorschläge wurden seitens des Auftraggebers in die aktualisierte Entwurfsfassung, die dem Vorstand in Vorbereitung seiner 131. Sitzung am 11.10.2017 zugegangen ist, eingearbeitet. Die abschließende Vorstellung der Gutachtenergebnisse erfolgt auf der 57. Verbandsversammlung.

2.) Zusammenfassung der Gutachtenergebnisse

Seitens des Gutachters werden auf der Grundlage des rechtlichen Handlungsrahmens die Auswirkungen ohne und mit planerischer Öffnungsklausel analysiert. Dabei werden folgende Szenarien hinsichtlich ihrer planungsrechtlichen Vor- und Nachteile (gesamträumlich schlüssiges Planungskonzept einschließlich ordnungsgemäßer Abwägung, mögliche kommunale Entschädigungs- oder Ersatzpflichten und Gleichbehandlungsgrundsatz, etc.) untersucht:

- a) Auswirkungen ohne planerische Öffnungsklausel
 - Gebietsübernahme: Festsetzung von Altgebieten im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung durch Überwindung der weichen Tabukriterien
 - Gebietsausschluss: keine Festsetzung von Altgebieten im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung
 - Ausschlussfreiheit: Festlegung ausschussfreier (unbeplanter) Flächen ohne raumordnerischen Zielcharakter nach innen oder außen
 - alternativer Kriterienkatalog für Altgebiete
- b) Auswirkungen mit planerischer Öffnungsklausel (eine Kombination mit den unter Punkt a) genannten Varianten ist grundsätzlich möglich)
 - Erweiterung der Formulierung auf B-Pläne
 - Grundsatz- statt Zielformulierung
 - Ergänzung einer Übergangsregelung
 - Altgebietsauflistung.

Im Ergebnis der Analyse der verschiedenen Varianten spricht sich der Gutachter für zwei Handlungsempfehlungen aus:

- Variante 1: Beibehaltung einer planerischen Öffnungsklausel unter den Voraussetzungen, dass
 - anstelle des pauschalen Verweises auf die Altgebiete gemäß RREP WM 2011 die ergänzende Auflistung der privilegierten Altgebiete als Ergebnis der raumordnerischen Letztabgewogenheit erfolgt,
 - eine Befristungs- bzw. Übergangsregelung aufgenommen wird.
- Variante 2: Ausweisung ausschussfreier (unbeplanter) Flächen als Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung.

3.) Empfehlung des Vorstandes

Im Rahmen seiner 131. Sitzung am 11.10.2017 hat sich der Vorstand mit der Thematik befasst und einstimmig die formale Abnahme des Gutachtens beschlossen (siehe Beschluss VS-15/17).

Weiterhin hat der Vorstand einstimmig festgelegt, der Verbandsversammlung zu empfehlen, die Ergebnisse des Rechtsgutachtens für die weitere Teilfortschreibung zugrunde zu legen. Dabei sollte sich der Planungsträger die gutachterliche Handlungsempfehlung 1 (vgl. S. 10 des Rechtsgutachtens) zu eigen machen, indem der Programmsatz (10) beibehalten und wie folgt modifiziert wird:

- Die pauschale Bezugnahme auf alle im RREP WM gemäß Landesverordnung vom 31.08.2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiete (Altgebiete) für Windenergieanlagen entfällt.
- Stattdessen wird – als Ergebnis der letztabgewogenen Entscheidung des Planungsträgers – ein ausdrücklicher, namentlicher Bezug zu denjenigen Altgebieten hergestellt, für welche eine Berufung auf die planerische Öffnungsklausel eingeräumt wird.
- Es wird eine Übergangsregelung ergänzt, die eine „Befristung“ der planerischen Öffnungsklausel enthält.

In Westmecklenburg existieren gegenwärtig 17 Altgebiete, die über einen B-Plan (bzw. einen vorhabenbezogenen B-Plan) kommunal feingeplant sind. Insgesamt 23 Altgebiete sind über einen Flächennutzungsplan (bzw. einen sachlichen Teilflächennutzungsplan) gesichert. Für diese Altgebiete wäre die Anwendung der planerischen Öffnungsklausel zu prüfen.

Aus Sicht des Vorstandes hat die Variante 1 folgende Vorteile:

- Die Wahrscheinlichkeit von Anpassungs-, Entschädigungs- und Ersatzpflichten kann deutlich reduziert werden.
- Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt zu jedem Altgebiet eine raumordnerische, letztabgewogene Entscheidung. Damit wird zum einen dem Zielcharakter des Programmsatzes hinreichend Rechnung getragen, zum anderen wird die planerische Entscheidung nicht auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert.
- Die Gemeinden erhalten einerseits mehr Rechtssicherheit und zum anderen mehr Flexibilität zur Umsetzung ihrer kommunalen Planungsvorstellungen.
- Den Vertrauensschutzansprüchen von Windparkbetreibern und Flächeneigentümern kann leichter Rechnung getragen werden.

Demgegenüber werden die sonstigen, im Rechtsgutachten untersuchten Varianten als weniger zielführend eingeschätzt, da entweder – aufgrund einer nicht gefestigten Rechtsprechung – ein planerisches Restrisiko besteht (Varianten: „Ausschlussfreiheit“, „alternativer Kriterienkatalog für Altgebiete“) oder die Wahrscheinlichkeit von Entschädigungsansprüchen gegen die Gemeinden bzw. Ersatzpflichten des Landes deutlich erhöht ist (Variante: „Gebietsausschluss“).

gez. Rolf Christiansen

Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg